

FH-Mitteilungen

26. August 2021

Nr. 74 / 2021



Leitlinie zur Einrichtung von Studiengangleitungen an der FH Aachen

vom 26. August 2021

Leitlinie zur Einrichtung von Studiengangleitungen an der FH Aachen

vom 26. August 2021

Inhaltsübersicht

1 Zuständigkeit	3
2 Organisation	3
3 Bestellung	3
4 Modulverantwortliche	4
5 Inkrafttreten	4
Anhang Organisationsmodelle	5
A. Verichtsmodell	
B. Beauftragten-Modell (Einzelperson)	
C. Arbeitskreis-Modell (Einzelperson mit informellem bzw. losem Kreis weiterer Beteiligter)	
D. Kommissionsmodell (mehrere gleichermaßen beteiligte/berechtigte Personen)	
E. Gemeinsamer beschließender Ausschuss (für fachbereichsübergreifende Studiengänge)	

Die Leitlinie hat das Ziel, die Fachbereiche bei der Studiengangentwicklung zu unterstützen: Sie dient einerseits einer klaren und bedarfsorientierten Strukturierung der Studiengangleitungen als auch der Erhaltung von Gestaltungsräumen der Fachbereiche. Sie bietet eine Orientierung zur Organisation der jeweiligen Studiengangleitungen.

1 | Zuständigkeit

Studiengangleitungen im Sinne dieser Leitlinie sind Studiengangleitungen und Kommissionen für Studiengangentwicklung gemäß § 5.4 EvaO (Evaluationsordnung) Teil C. Die Studiengangleitung nimmt die Aufgaben im Auftrag des Dekanats wahr; die Aufgaben richten sich nach § 5.4 EvaO Teil C.

Die Studiengangleitung repräsentiert einen Studiengang. Zu ihren Aufgaben gehört die Vertretung des Studiengangs nach innen und bei Bedarf nach außen. Sie ist verantwortlich für die erforderliche Kommunikation im und über den Studiengang, sofern die Fachbereichsordnung keine anderweitige Regelung trifft.

Weitere Aufgaben im Rahmen des operativen Geschäfts der Studiengangleitung können in der Fachbereichsordnung festgelegt werden.

2 | Organisation

Der Fachbereichsrat legt in der Fachbereichsordnung fest, wie die Studiengangleitung strukturell organisiert werden soll (siehe Anhang für Organisationmodelle). Dies umfasst insbesondere die Zusammenarbeit bzw. den Austausch zwischen Studiengangleitung, Modulverantwortlichen, Dekanat bzw. Dekanin oder Dekan und Fachbereichsrat.

3 | Bestellung

Als Studiengangleitungen sind Professorinnen oder Professoren der FH Aachen des betreffenden Studiengangs zu bestellen. Sollte der Fachbereich eine Kommission für die Aufgaben der Studiengangleitung einrichten, ist auch der Einbezug von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Studierenden möglich. Der in Satz 1 genannte Personenkreis muss unter den Mitgliedern bzw. Teilnehmenden angemessen vertreten sein.

Das Dekanat bestellt in der Regel in seiner ersten Sitzung der jeweiligen Legislaturperiode die Studiengangleitung bzw. Studiengangleitungen. Die Bestellung erfolgt mit einfacher Mehrheit und im Benehmen mit dem zuständigen Fachbereichsrat. Im Fall einer eingerichteten Studiengangkommission wählt diese im Benehmen mit dem Dekanat eine vorsitzende Person. Das Dekanat macht die Bestellung im Fachbereich sowie gegenüber zentralen Einheiten der Hochschule bekannt.

Der Fachbereichsrat ist über die anstehende Bestellung zu unterrichten, er kann diesbezüglich Anmerkungen und konkrete Personenvorschläge machen.

Die Amtszeit beträgt in der Regel vier Jahre; der Amtsbeginn richtet sich nach § 14 Absatz 1 GO (Grundordnung der FH Aachen). Eine Wiederbestellung der Studiengangleitungen bzw. Mitglieder ist möglich und zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Entwicklung erwünscht. Scheidet die Studiengangleitung vor Ende der Amtszeit aus, bestellt das Dekanat bzw. die Kommission eine Nachfolge. Die Amtszeit bestimmt sich dann so, als ob das neue Mitglied sein bzw. ihr Amt zu Beginn der laufenden Legislatur angetreten hätte.

Für den Fall, dass die Aufgaben durch die bestellte Studiengangleitung nicht oder nicht mehr vollumfänglich wahrgenommen werden, obliegt es dem Dekanat, die Bestellung vorzeitig zu widerrufen. Der Widerruf bedarf der absoluten Mehrheit des Dekanats.

4 | Modulverantwortliche

Die Studiengangleitungen schlagen für jedes Modul eines Studiengangs zu ihrer Unterstützung modulverantwortliche Personen vor. Das Dekanat benennt die Modulverantwortlichen in der Regel aus der Gruppe der in diesem Modul hauptamtlich Lehrenden. Die Benennungen gelten in der Regel für die Amtszeit der Studiengangleitung. Die Veröffentlichung erfolgt im Modulhandbuch.

Die Aufgaben der Modulverantwortlichen richten sich nach § 5 Absatz 11 der Rahmenprüfungsordnung. Weitere Verantwortungsbereiche sind:

1. Ansprechperson für Studierende und Lehrende in allen Belangen ihres Moduls,
2. regelmäßige Berichterstattung über Belange ihres Moduls an die Studiengangleitung,
3. regelmäßige und eigenverantwortliche Aktualisierung der Inhalte der Module unter Berücksichtigung der dafür einschlägigen hochschulinternen Prozesse,
4. Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung ihres Moduls an die Studiengangleitung, sofern auch andere Module von den Änderungen betroffen sein können,
5. Umsetzung rechtlicher und organisatorischer Bedingungen der Prüfungsordnung und Vorgaben des Prüfungsamtes,
6. Verantwortung für die zeitnahe Erfassung von Prüfungsleistungen und
7. Unterbreitung von Vorschlägen an das Dekanat zur Besetzung der Lehrveranstaltungen ihres Moduls durch Lehrende.

Für den Fall, dass die zuvor aufgeführten Aufgaben durch die benannten Modulverantwortlichen nicht oder nicht mehr vollumfänglich wahrgenommen werden, vereinbart die Studiengangleitung ein gemeinsames Gespräch mit dem Dekanat. Das Dekanat nimmt danach einen Wechsel der personellen Besetzung vor.

5 | Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Beschlossen vom Rektorat am 23. August 2021 unter Beteiligung des Senats am 22. Juni 2021.

Aachen, den 26. August 2021

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann

Die Auswahl eines Modells zur Einrichtung der Studiengangleitung sollte bedarfsorientiert und abhängig von den Rahmenbedingungen des Fachbereichs erfolgen.

Der Anhang zeigt Beispiele auf, welche Modelle zur Errichtung einer Studiengangleitung herangezogen werden können.

Organisationsmodelle

A. Verzichtsmodell

Je nach Fachbereichsgröße kann es ratsam sein, von einer Studiengangleitung/Kommission abzusehen. In dem Fall nimmt das Dekanat die Aufgaben wahr. Die Aufgaben können auch von einzelnen Mitgliedern des Dekanats wahrgenommen werden; der Studiendekan oder die Studiendekanin kommen dafür speziell in Betracht.

B. Beauftragten-Modell (Einzelperson)

Es kann eine aufgabengebundene Studiengangleitung eingerichtet werden: In der Fachbereichsordnung erfolgt eine klare Zuständigkeitsregelung. Es werden unter anderem differenzierte Aufgaben zugewiesen und etwaige Berichtspflichten bzw. Berichtszeiträume gegenüber dem Dekanat festgelegt.

C. Arbeitskreis-Modell (Einzelperson mit informellem bzw. losem Kreis weiterer Beteiligter)

Der interne Entwicklungsprozess erfolgt im Rahmen eines informellen Arbeitskreises, der von der Studiengangleitung organisiert und moderiert wird. Die teilnehmenden Personen des Arbeitskreises werden formlos festgelegt. Die Verfahrensordnung findet keine Anwendung. Etwaige Aufgaben und Berichtspflichten der Studiengangleitung werden analog zu Modell B festgelegt.

D. Kommissionsmodell (mehrere gleichermaßen beteiligte/berechtigte Personen)

Es kann eine Kommission zur gemeinsamen Entscheidungsfindung eingerichtet werden. Das Dekanat bestimmt die Anzahl der Mitglieder sowie die funktionelle und/oder personelle Mitgliederbesetzung. Die Verfahrensordnung findet für die Arbeit der Kommission Anwendung. Etwaige Aufgaben und Berichtspflichten kommen in der Regel der gesamten Kommission zu, die für deren konkrete Abwicklung bei Bedarf jedoch einzelne Mitglieder der Kommission beauftragen kann.

E. Gemeinsamer beschließender Ausschuss (für fachbereichsübergreifende Studiengänge)

Im Falle des Bestehens eines gemeinsamen beschließenden Ausschusses nimmt dieser gemäß § 5.4 Absatz 1 EvaO Teil C automatisch die Rolle der Kommission für Studiengangentwicklung wahr (siehe Modell D). Etwaige Berichtspflichten gegenüber den Dekanaten und Fachbereichen werden in der Regel durch die in den Ausschuss entsendeten Mitglieder des jeweiligen Fachbereiches wahrgenommen. Die Fachbereichsordnung sollte einen allgemeinen Rahmen für alle Mitglieder gemeinsamer beschließender Ausschüsse aufstellen, an denen der jeweilige Fachbereich beteiligt ist, um organisatorischer Fragmentierung vorzubeugen.